

Beförderungsbedingungen für die Karrenseilbahn in Dornbirn

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen und Sachen sowie für das Verhalten im Bahnbereich.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Seilbahnbetrieb gewidmeten Anlageteile.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.
5. Das Seilbahnunternehmen ist nach Maßgabe des Fahrplanes zur Beförderung verpflichtet, wenn
 - a) den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens entsprochen wird und
 - b) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die das Seilbahnunternehmen nicht anzuwenden und denen es auch nicht abzuweichen vermag.
6. Betrunkene und Personen, welche die Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen oder die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung darüber hinaus getroffenen Anordnungen des Seilbahnunternehmens nicht einhalten oder infolge ihres besonderen Körper- oder Geisteszustandes hierzu offensichtlich nicht in der Lage sind, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
7. Zur Beförderung dienen die regelmäßig nach bestimmtem Fahrplan und die nach Bedarf eingeleiteten Fahrten. Die Ausführung von Sonderfahrten unterliegt dem Ermessen des Seilbahnunternehmens.
8. Die Fahrgäste müssen einen gültigen Fahrausweis besitzen. Dieser ist grundsätzlich nicht übertragbar, Ausnahmen bestimmt der Tarif. Die Geltungsdauer der Fahrausweise ist auf diesem vermerkt oder im Tarif festgehalten.
9. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzuweisen. Kann der Fahrausweis nicht vorgelegt werden oder befindet er sich in einem

Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.

10. Ein Fahrgast, der nach Fahrtantritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem für die Fahrt zu entrichtenden Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Beförderungsentgelt zu entrichten. Als Fahrtantritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone der Bahnanlage.
11. Bei versuchter oder erfolgter mißbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird derselbe entschädigungslos eingezogen und ein erhöhtes Beförderungsentgelt eingehoben. Das Ausmaß des erhöhten Beförderungsentgeltes bestimmt der Tarif.
12. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Beförderungsentgeltes, sind die Bediensteten des Seilbahnunternehmens berechtigt, von ihm die Ausweiseleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
13. Für in Verlust geratene Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.
14. Falls die Beförderung aus Gründen, die das Seilbahnunternehmen zu vertreten hat oder gemäß Pkt. 5b unterbleibt, wird der Fahrpreis bei Einzelfahrscheinen zur Gänze und ansonsten teilweise rückerstattet, es sei denn, daß die Gültigkeit des Fahrausweises auch auf andere Anlagen des Seilbahnunternehmens oder auf im Tarifverbund befindliche Anlagen ausgedehnt ist. Das Ausmaß der Rückerstattung bestimmt der Tarif.
15. Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.
16. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:
 - a) Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, daß dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
 - b) die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
 - c) Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
 - d) Wird während der Fahrt die Seilbahn stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
 - e) Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
 - f) Das Rauchen im Wagen ist untersagt.
 - g) Das Öffnen und Schließen von Fenstern und Türen der Wagen darf nur durch die Seilbahnbediensteten und nicht durch Fahrgäste erfolgen.

- h) Nach Beendigung der Fahrt ist der Aussteigebereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
 - i) Die für Fahrgäste der Seilbahn maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.
17. Für die Beförderung von Kindern gilt:
- a) Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m dürfen nur in Begleitung einer geeigneten Person befördert werden.
 - b) Als geeignet wird eine Begleitperson insbesondere dann angesehen, wenn sie nach den tariflichen Bestimmungen als erwachsen gilt und zu allenfalls erforderlichen Hilfestellungen offensichtlich in der Lage erscheint.
18. Wenn es die Raumverhältnisse gestatten, darf der Fahrgast Handgepäck (leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände) bis zum Gesamtgewicht von 5 kg mit sich führen.
19. Personen, die Anlagen, Fahrbetriebsmittel oder sonstige Einrichtungen der Seilbahn beschädigen oder verunreinigen, haben die Instandsetzungs- bzw. Reinigungskosten zu zahlen. Eine vorsätzliche Beschädigung wird überdies zur Anzeige gebracht.
20. Tiere werden zur Beförderung zugelassen, wenn eine den sicheren Betrieb nicht beeinträchtigende Beförderung erwartet werden kann, der Halter während der Beförderung das Tier sicher verwahrt und allenfalls mitfahrende Fahrgäste keinen Einwand erheben.
21. Beförderung von Hängegleitern:
- a.) Bis zu welcher Gesamtlänge Hängegleiter befördert werden dürfen, entscheidet der Betriebsleiter.
 - b.) Das Bereitlegen bzw. Zwischenlagern der Hängegleiter in den Stationen muß so erfolgen, daß die Verkehrsflächen frei bleiben und Fahrgäste nicht behindert werden. Durch den An- und Abtransport der Hängegleiter dürfen der Betrieb und die Betriebsabwicklung nicht gefährdet werden.
 - b.) Die Hängegleiter dürfen nur in vollkommen zusammengelegtem Zustand verladen werden. Für das ordnungsgemäße Be- und Entladen ist der Wagenbegleiter verantwortlich.
22. Beförderung von sonstigen Gütern:
- Sonstige Güter werden nur nach Vereinbarung zur Beförderung angenommen. Die Beförderung von Gütern kann abgelehnt werden, wenn die Anlage- oder Betriebsverhältnisse die Beförderung nicht gestattet oder wenn durch die Beförderung der sichere Bestand und Betrieb der Seilbahn gefährdet werden könnte.

Dornbirn, am 09.08.1993
Ges.m.b.H

Dornbirner Seilbahn

Genehmigt mit dem Bescheid des BMöWuV vom 17.08.1993, Zl. 234049 / 5-II 3-1993